

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**  
Die Einladung wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der  
Verbandsgemeinde Eich und Stadt Worms bekannt gemacht.

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin  
über die Ergebnisse der Wertermittlung**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hamm, Landkreis Alzey-Worms, **liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Montag und Dienstag, dem 21. und 22.10.2019, jeweils von  
09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Altes  
Schulhaus, Raum der dörflichen Begegnung, Hauptstr. 26,  
67580 Hamm am Rhein,**

**zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.**

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 23.10.2019, um 09.00 Uhr, ebenfalls  
im Alten Schulhaus, Raum der dörflichen Begegnung,  
Hauptstr. 26, 67580 Hamm am Rhein,**

**zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.** In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der seine dem Bodenordnungsverfahren Hamm unterliegenden Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Bei Miteigentum/gemeinschaftlichem Eigentum erhält der gemeinsame Bevollmächtigte oder der an erster Stelle eingetragene Miteigentümer bzw. der ortansässige Miteigentümer den Auszug. Es ist seine Sache, den Auszug auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen.

Der Auszug ist zum Termin mitzubringen.

Das in dem „Nachweis des Alten Bestandes“ -Katasterdaten, Wertermittlungsdaten- in der Spalte „Werteinheiten“ angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend aufgeführt sind:

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar						
			1	2	3	4	5	6	7
Ackerland	A	1	100	93	85	75	65	50	40
Acker-Vordeichland	AVD	2	100	93	85	75	65	50	40
auch Acker-Vordeichland	AAVD	3	30						
Brachland	LWBR	5	50						
Grünland	GR	6	40	30	25				
Gartenland	G	7	100						
Streu	STR	8	15						
Obst	OBST	9	100	93	85	75	65	50	40
Laubwald	LH	10	15						
Gehölz	GH	11	5						
Teich, Weiher	WAT	12	100						
Gebäude- und Freifläche - land- und forstwirtschaftlicher Betrieb	GFLF	13	100						
Landwirtschaftliche Betriebsfläche	LWBF	14	100						
Wasserversorgungsanlage	BFVS	15	100						
Elektrizitätsversorgungsanlage	BFVS	16	100						
Graben	WAG	17	0						
Damm	SF	18	0						
Ausgleichsfläche	AGF	19	100						
Fahrweg	WEG	20	0						
Einbahnige Straße	S	21	0						
Kreisstraße	K	22	0						
Landesstraße	L	23	0						
Verkehrsbegleitfläche zu Straße	VKB	24	0						

**Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in dem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder sollen schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück; Abteilung Bodenordnung, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient ausschließlich der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG ein Verwaltungsakt begründet wird, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage bilden für die Berechnung**

1. der Abfindungsansprüche,
2. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
3. der Geld- und Sachbeiträge,

nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

**Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, mit Grundstücken in einer Lage abgefunden zu werden, in der er keinen Vorbesitz hat.**

Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Bodenordnung, Rüdesheimer Str. 60-68 in 55545 Bad Kreuznach angefordert werden. Des Weiteren finden Sie den Vordruck auch im Internet unter [www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de) -> Über uns -> Landentwicklung -> Verfahrensübersicht DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück-> 91713 Hamm.

Bad Kreuznach, 23.09.2019

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)